

# **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

## **zwischen der Hansestadt Anklam und dem Amt Züssow**

über die Unterbringung, Verwahrung und Versorgung von Fundtieren (ausschließlich Hunde) nach dem Fundtierrecht und der Verwaltungsvorschrift über das Verfahren zum Umgang mit Fundtieren

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 sowie § 165 Abs.1 Satz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V, S. 777), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. M-V S. 467), in Verbindung mit der Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden für die Durchführung des Fundrechtes vom 09. Juni 1992 (GVOBl. M-V S. 333) wird

zwischen der Hansestadt Anklam,  
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Michael Galander  
(nachfolgend Betreiber genannt)

und dem Amt Züssow,  
vertreten durch die Amtsvorsteherin, Frau Jutta Dinse,

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Für die Durchführung des Fundrechts sind die Bürgermeister und Amtsvorsteher als örtliche Ordnungsbehörden zuständig. Sie sind verpflichtet, Fundtiere entgegenzunehmen und entsprechend zu verwahren. Die Tiere müssen gemäß § 2 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) ordnungsgemäß untergebracht und betreut werden. Die Hansestadt Anklam unterhält zur Gewährleistung dieser Aufgabe eine eigene Fundtieranlage, die nicht voll ausgelastet ist.
- (2) Das Amt Züssow überträgt die nach der VV Fundtiere geforderte Unterbringung und Betreuung der o.a. Tiere an den Betreiber und erstattet die erforderlichen Aufwendungen. Zu den Aufwendungen gehören u.a. die Kosten für:
  - eine ordnungsgemäße Unterbringung, Pflege und Ernährung (§ 2 TierSchG)
  - die Entsorgung verstorbener Tiere

### **§ 2**

#### **Zuführung der Tiere**

- (1) Grundsätzlich werden Fundhunde aus dem Amtsbereich des Amtes Züssow in die Hundezwingeranlage eingewiesen.
- (2) Sämtliche Zuführung und Transporte zum Betreiber werden über die Tierrettung Vorpommern-Greifswald e.V. sichergestellt und durchgeführt. Eine entsprechende Vereinbarung zwischen der Tierrettung Vorpommern-Greifswald e.V. und dem Amt Züssow besteht.

- (3) Der Betreiber sorgt für eine Möglichkeit zur Aufnahme der Tiere innerhalb seiner Geschäftszeiten und außerhalb nach Absprache mit dem Einweisenden.
- (4) Über jedes Tier ist eine Kartei zu führen, in der folgende Daten enthalten sind:
  - Aufnahmetag
  - vermutliche Tierart und Rasse
  - vermutliches Alter, Geschlecht
  - vorgenommene tierärztliche Behandlungen
  - Charaktereigenschaften des Tieres
  - Abgabetag

### **§ 3**

#### **Aufgaben des Betreibers**

- (1) Der Betreiber verpflichtet sich, alle Hunde artgerecht zu verwahren und gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem Amt Züssow den Weitertransport über die Tierrettung Vorpommern-Greifswald e.V. an den Tierhof Labömitz e.V. zu gewährleisten.
- (2) Es wird festgelegt, dass die Tierrettung Vorpommern-Greifswald e.V. durch das Amt Züssow den Auftrag zur Abholung und Überführung erhält. In diesem Zusammenhang wird eine tierärztliche Vorstellung und notwendige Erstbehandlungen durch die Tierrettung Vorpommern-Greifswald e.V. organisiert und direkt mit dem Amt Züssow abgerechnet. Der Betreiber ist verpflichtet, die tierärztliche Betreuung zu gewährleisten. Bei der Neuaufnahme von Tieren hat er für die tierärztliche Untersuchung und Behandlung Sorge zu tragen, wenn diese nicht bereits von der Tierrettung Vorpommern-Greifswald e.V. übernommen wurde. Über die Notwendigkeit von Behandlungsmaßnahmen an kranken und verletzten Tieren entscheidet der Tierarzt. Die Vorschriften des TierSchG sind zu beachten. Insbesondere hat der Betreiber dem zuständigen Amtstierarzt den Verdacht des Ausbruchs einer meldepflichtigen Tierseuche unverzüglich mitzuteilen. Rechnungen der Tierärzte gehen in diesen Fällen direkt an das Amt Züssow.

### **§ 4**

#### **Rückgabe und Vermittlung der Tiere**

- (1) Hunde sind in der Fundtieranlage Anklam nur solange unterzubringen, wie dies aus rechtlichen, veterinärmedizinischen und tatsächlichen Gründen erforderlich ist, allerdings nicht länger als 14 Tage.
- (2) Hat sich der Eigentümer eines Fundtieres innerhalb von 14 Tagen nach Fund nicht gemeldet, so ist der Betreiber berechtigt und gehalten, die Hunde an den Tierhof Labömitz e.V. zu Vermittlungszwecken weiterzugeben. Er führt Nachweise über den Zeitpunkt der Weitergabe bzw. die Herausgabe der Hunde an die Tierrettung Vorpommern-Greifswald e.V..
- (3) Die Rückgabe sichergestellter Tiere an den Eigentümer hat nur mit Zustimmung des einweisenden Amtes zu erfolgen.

### **§ 5**

#### **Kosten und Rechnungslegung**

- (1) Das Amt Züssow beteiligt sich an den entsprechenden Kosten mit einem Tagessatz von 13,00 Euro pro Tier. Maßgeblich ist die Anzahl der Tage, die der Hund tatsächlich in der Hundezwingeranlage untergebracht war. Die entstandenen Kosten werden entsprechend der Rechnungslegung des Betreibers unmittelbar beglichen.
- (2) Die entstandenen Kosten werden auf das Konto der Hansestadt Anklam, Sparkasse Vorpommern BIC NOLADE21GRW IBAN DE87 1505 0500 0000 0004 50 überwiesen.
- (3) Der Tagessatz wird durch den Betreiber jährlich neu kalkuliert und gegebenenfalls angepasst

**§ 6**  
**Datenschutz**

- (1) Bei der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Einhaltung der Vorgaben des Datenschutzrechts.

**§ 7**  
**Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine andere wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Das Gleiche gilt für Vertragslücken.

**§ 8**  
**Kündigung**

- (1) Der Vertrag ist von allen Seiten mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende kündbar. Im Falle der Kündigung hat der Betreiber sämtliche Betriebsunterlagen, insbesondere Tierkarteien, an das Amt Züssow zu übergeben.

**§ 9**  
**Schlussvorschriften**

- (1) Zu den in diesem Vertrag getroffenen Regelungen oder darüber hinaus sind Nebenabreden möglich, die der Schriftform bedürfen.
- (2) Leistungen aus diesem Vertrag dürfen nur mit Zustimmung des Vertragspartners an Dritte abgetreten werden.
- (3) Für Schäden, die sich aus der Unterbringung in der Hundezwingeranlage ergeben können, sind vom Betreiber entsprechende Versicherungen abzuschließen. Das Amt Züssow wird von etwaigen Forderungen freigestellt.

**§ 10**  
**Gültigkeit/Inkraftsetzung**

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.03.2023 in Kraft. Die Genehmigung nach § 165 Abs. 5 der Kommunalverfassung gilt mit Unterschrift der Aufsichtsbehörde als erteilt.

Die Beteiligten machen die Vereinbarung öffentlich bekannt.

Je ein Exemplar der Vereinbarung erhalten die Hansestadt Anklam, das Amt Züssow und die Rechtsaufsichtsbehörde.

Anklam, den *20.02.2023*

Züssow, den 26.04.2023

  
Michael Galander  
Bürgermeister der  
Hansestadt Anklam



  
Jutta Dinse  
Amtsvorsteherin

  
Beatrix Wittmann-Stift  
1. Stellvertreterin des  
Bürgermeisters der Hansestadt Anklam

  
Astrid Zschiesche  
stellv. Amtsvorsteherin

**Bekanntmachungsvermerk:**

Datum der Öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung im Internet auf [www.amt-zuessow.de](http://www.amt-zuessow.de), unter Bekanntmachungen/Öffentliche Bekanntmachungen (Amt, Gemeinden) am 27.04.2023

Amt Züssow

Datum: 27.04.2023

Unterschrift: gez. J. Tramp